

Die Ausbildung zum Reserveoffizier.

Bestimmungen über die Zulassung von Reserve-, Ersatzreserve- und Landsturm-Mannschaft.

Bezüglich der Zulassung von Reserve-, Ersatzreserve- und Landsturm-Mannschaft zur Ausbildung, beziehungsweise zum Nachweis der Befähigung zu Reserve(Landsturm)offizieren wurde vom Landesverteidigungsministerium im Einvernehmen mit dem k. u. k. Kriegsministerium verfügt:

1. Reserveunteroffiziere, die den Präsenzdienst seinerzeit als Einjährig-Freiwillige abgeleistet, jedoch den Nachweis der Befähigung zum Reserveoffizier nicht erbracht haben, können — bei Zutreffen der sonstigen Bedingungen — wenn sie sich im Hinterland befinden, zur Erbringung des theoretischen Nachweises beantragt werden.

2. Zum Dienst mit der Waffe herangezogene Landsturmpflichtige mit Einjährig-Freiwilligenabzeichen, die der Heeres- oder Landwehrdienstpflicht gar nicht oder nicht vollends entsprochen haben, sind zur Ausbildung, beziehungsweise zum Nachweis der Befähigung zum Reserveoffizier — bei sonstiger Eignung — zuzulassen.

3. Reserve-, Ersatzreserve- und Landsturmunteroffiziere mit voller wissenschaftlicher Befähigung zum Einjährig-Freiwilligen, die sich vor dem Feind durch vorzügliches Verhalten auszeichnen und mit einer Tapferkeitsmedaille dekoriert wurden, können — wenn sie in außerdienstlicher Beziehung zu Reserveoffizieren geeignet sind — zu Kadetten in der Reserve (Landsturmkadetten) ernannt werden.

4. Zur Ausbildung, beziehungsweise zum Nachweis der Befähigung zum Reserveoffizier sind nicht zuzulassen: a) jene Reserve-, Ersatzreserve und Landsturm-Mannschaft, die der Heeres- oder Landwehrdienstpflicht entsprochen hat; b) Einjährig-Freiwillige, denen die Begünstigung des einjährigen Präsenzdienstes erst nach der als Ersatzreservist erhaltenen ersten militärischen Ausbildung zuerkannt worden ist. Diese sind laut des auch für die k. k. Landwehr geltenden Erlasses des Kriegsministeriums Abt. 2/W., Nr. 72 von 1915 ausnahmslos in Marschformationen (Ersatztransporte) einzuteilen. Deren Zurückbehaltung in Reserveoffizierschulen ist unstatthaft.